



21. Januar 2010

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV – Nr. 26

---

#### **Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG: persönliche Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge**

[Urteil vom 08. Januar 2010 i.S. P. \(9C\\_572/2009\)](#)

[BGE 136 V 16](#)

Nach Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG werden von dem durch die selbstständige Erwerbstätigkeit erzielten rohen Einkommen die persönlichen Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abgezogen, soweit sie dem **üblichen Arbeitgeberanteil** entsprechen. Abgezogen werden können laufende Beiträge und Einkaufssummen. Der Abzugstatbestand wurde aus Gründen der Gleichbehandlung von Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden eingeführt. Die Entstehungsgeschichte zeigt, dass mit der Begrenzung des Abzuges der Gefahr von Missbräuchen entgegengetreten werden soll. Die Leistungen einer Arbeitgeberin bzw. eines Arbeitgebers für die berufliche Vorsorge des Personals und der deshalb beanspruchte Abzug der persönlichen Einlagen in die zweite Säule bei der Ermittlung des AHV-beitragspflichtigen Einkommens dürfen nicht in einem Missverhältnis zueinander stehen (Erw. 5.2.1 und 5.2.2).

Arbeitgebende können gemäss Art. 9 Abs. 2 lit. d AHVG die Zuwendungen für Zwecke der Wohlfahrt ihres Personals vom rohen Einkommen in Abzug bringen. Damit wird das Argument der Gleichbehandlung zwischen Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden, das Anlass für die Schaffung von Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG bildete, bei Arbeitgebenden ein Stück weit relativiert. Hinzu kommt, dass Arbeitgebende auch die zur Erzielung des Einkommens erforderlichen Gewinnungskosten wie Löhne usw. abziehen können (Art. 9 Abs. 2 lit. a AHVG). Es lässt sich deshalb mit Bezug auf die Frage des Abzuges persönlicher Einlagen in die zweite Säule gestützt auf Art. 9 Abs. 2 lit. e AHVG kein wesentlicher Unterschied zwischen Selbstständigerwerbenden mit und solchen ohne Arbeitnehmende ausmachen (Erw. 5.2.3).

Persönliche Einlagen in die zweite Säule können deshalb **immer nur zur Hälfte in Abzug gebracht** werden, ohne dass es darauf ankommt, ob Arbeitgebende aufgrund statutarischer oder reglementarischer Verpflichtung mehr als 50 Prozent der gesamten Beiträge der Arbeitnehmenden übernehmen und/oder sich am Einkauf von Beitragsjahren beteiligen (Erw. 5.3).

**Anmerkung des BSV:**

Laufende Beiträge und Summen für den Einkauf in die reglementarischen Leistungen können nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung **immer nur zur Hälfte** vom rohen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit abgezogen werden, unabhängig davon, ob die bzw. der Selbstständigerwerbende Arbeitnehmende beschäftigt oder nicht. Das Urteil ist **ab sofort auf alle nicht rechtskräftigen Fälle anzuwenden**. Das BSV wird die Rz 1114 und 1115 WSN im Zuge der nächsten Weisungsänderungen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung präzisieren.